



Kanton St.Gallen

- 6** Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
- 7** Kantonsratsbeschluss über Erwerb und Umbau des Kulturzentrums Lokremise in St.Gallen

Abstimmungsvorlagen

**6 Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung des Regierungs-
beschlusses über den Beitritt des
Kantons St.Gallen zur Interkantonalen
Vereinbarung über die Harmonisierung
der obligatorischen Schule
(HarmoS-Konkordat)**

Seite 3

**7 Kantonsratsbeschluss
über Erwerb und Umbau des Kultur-
zentrums Lokremise in St.Gallen**

Seite 21

Vorlage 6

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung des Regierungs-
beschlusses über den Beitritt des
Kantons St.Gallen zur Interkantonalen
Vereinbarung über die Harmonisierung
der obligatorischen Schule
(HarmoS-Konkordat)**

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	4
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung . .	5
1. Die Bildungsverfassung verlangt, dass sich die Kantone in Schulfragen verständigen . . .	6
2. Die Kantone verständigen sich mit dem HarmoS-Konkordat	6
3. Der Kanton St.Gallen ist für das HarmoS- Konkordat gerüstet	9
4. Der Kantonsrat stimmt dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat zu	11
5. Warum eine Volksabstimmung?	11
6. Ergänzende Informationen	11
Argumente des Referendumskomitees	12
Stellungnahme des Präsidiums zu Argumenten des Referendumskomitees	13
Abstimmungsvorlage	14

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)

6

Worum geht es?

Die Kantone und der Bund sorgen gemeinsam für die Qualität und die Durchlässigkeit des Bildungsraums Schweiz. Dies bestimmen die Bildungsartikel in der Bundesverfassung (Bildungsverfassung), denen Volk und Stände im Jahr 2006 zugestimmt haben. Die Bildungsverfassung wendet sich vor allem auch an die Volksschule. Für diese schliessen die Kantone eine Vereinbarung ab: die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat).

Das HarmoS-Konkordat kommt zustande, wenn ihm mindestens zehn Kantone beitreten. Vorliegend geht es um den Beitritt des Kantons St.Gallen. Dafür sind die Regierung (Grundsatzbeschluss) sowie der Kantonsrat und das Volk (Genehmigung) gemeinsam zuständig. Die Regierung hat den Beitritt am 23. Oktober 2007 beschlossen. Der Kantonsrat hat den Beitritt am 16. April 2008 genehmigt. Gegen den Genehmigungsbeschluss des Kantonsrats ist das Referendum ergriffen worden. Deshalb ist eine Volksabstimmung nötig.

Mit dem HarmoS-Konkordat bestimmen die Kantone gemeinsame Unterrichtsziele nach der 2. Primarklasse, der 6. Primarklasse und der 3. Oberstufenklasse. Damit erleichtern sie die Mobilität der Schweizer Bevölkerung. Der Unterricht selbst wird durch das Konkordat nicht beeinflusst.

Mit dem HarmoS-Konkordat verpflichten sich die Kantone ausserdem, die Kinder im August einzuschulen, nachdem diese das vierte Lebensjahr vollendet haben. Als «Einschulung» zählt auch der Eintritt in eine Vorschule, das heisst bei uns in den Kindergarten, wenn dieser obligatorisch erklärt wird. Daneben bringt das HarmoS-Konkordat Portfolios zur Dokumentation des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler. Überdies verpflichten sich die Kantone mit dem HarmoS-Konkordat zu Blockzeiten im Unterricht und – soweit die Eltern einen Bedarf haben – zu einer Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb des Unterrichts.

Der Kanton St.Gallen ist schon heute für das HarmoS-Konkordat gerüstet. Mit dem Beitritt hilft er mit, die Schulbarrieren zwischen den Kantonen zu beseitigen.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, weil damit:

- die Chancengleichheit der Kinder gefördert wird;
- die Schule am Puls der Bevölkerung bleibt;
- der Kindergarten für alle Kinder im fünften und sechsten Lebensjahr in der bewährten Art erhalten bleibt;
- der Familienalltag erleichtert wird.

1. Die Bildungsverfassung verlangt, dass sich die Kantone in Schulfragen verständigen

Die Volksschule ist seit jeher Sache der Kantone. Die Kantone haben den Schulunterricht zumeist den Gemeinden übertragen, so auch der Kanton St.Gallen. Die Volksschule steht somit an der Basis: Die Bevölkerung kann in Schulfragen als Bürgerschaft und als Eltern mitreden und mitentscheiden. Dies ist ein grosser Vorteil, dem auch das gute Abschneiden der Schweiz in den internationalen Vergleichstests zu verdanken ist.

Die Freiheit der Kantone und Gemeinden im Schulwesen darf aber nicht zu Barrieren führen. Familien müssen den Kanton wechseln können, ohne dass ihre Kinder in der Schule Nachteile erleiden, weil sie Stoff verpasst haben. Volk und Stände haben daher im Jahr 2006 in der Bundesverfassung festgeschrieben, dass zwar die Schule Sache der Kantone bleiben soll, dass aber die Kantone den Rahmen der Schule aufeinander abstimmen, das heisst harmonisieren sollen. Zu harmonisieren sind der Schuleintritt, die Schulpflicht, die Schulstufen, die Übergänge und die Anerkennung der Abschlüsse.

2. Die Kantone verständigen sich mit dem HarmoS-Konkordat

Die Regierungen der Kantone entsenden ihre Mitglieder, die für die Schule zuständig sind, in die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die EDK ist ein Beratungsgremium und sorgt für die Schulkoordination. Sie hat die Harmonisierung der Volksschule vorbereitet, damit die Kantone die Bildungsverfassung vollziehen können.

Konkret hat die EDK einen Vertrag zwischen den Kantonen entworfen: die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Ein Konkordat kann als interkantonales Gesetz verstanden werden: Es bindet jene Kantone, die ihm beitreten. Das Verfahren zum Beitritt zu einem Konkordat wird durch das eigene Recht jedes Kantons bestimmt. Im Kanton St.Gallen ist für den Beitritt die Regierung zuständig: Der Beitritt muss jedoch vom Parlament und, über das fakultative Referendum, auch vom Volk genehmigt werden.

Das HarmoS-Konkordat kommt zustande, wenn ihm mindestens zehn Kantone beitreten. Der Kanton St.Gallen steht zurzeit im Beitrittsverfahren: Die Regierung hat den Beitritt am 23. Oktober 2007 beschlossen. Der Kantonsrat hat den Beitritt am 16. April 2008 genehmigt. Gegen den Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates wurde das Referendum ergriffen. Deshalb müssen die Stimmbürgerinnen und -bürger über den Genehmigungsbeschluss und damit letztlich über den Beitritt abstimmen.

Gemeinsame Unterrichtsziele erreichen

Mit dem HarmoS-Konkordat verpflichten sich die Kantone, in den Schulfächern gemeinsame Ziele zu erreichen. Diese Ziele werden als Treffpunkte am Schluss der 2. und 6. Primarklasse sowie der 3. Oberstufenklasse aufgestellt. Sie sind Mindestziele, die grundsätzlich von allen Kindern erreicht werden können. Damit die gemeinsamen Unterrichtsziele leichter erreicht werden, sollen die Kantone innerhalb der Sprachregionen die Lehrpläne harmonisieren und die Lehrmittel koordinieren.

Wie die gemeinsamen Unterrichtsziele erreicht werden, bleibt in der Freiheit der Kantone. Das HarmoS-Konkordat beeinflusst weder die Zahl der Lektionen noch die Methoden, nach denen die Lehrpersonen unterrichten.

Die gemeinsamen Unterrichtsziele machen die Volksschule durchlässiger. Damit nehmen die Kantone auf die Mobilität der Bevölkerung Rücksicht, ohne ihre Eigenständigkeit aufzugeben. Die Schulkinder bleiben auch dann im Rhythmus, wenn sie den Kanton wechseln.

In den traditionellen Kindergarten eintreten

Das HarmoS-Konkordat bestimmt, dass die Kinder im August eingeschult werden, wenn sie bis zum 31. Juli das vierte Lebensjahr vollendet haben. Als Einschulung gilt auch der Eintritt in eine Vorschule, das heisst bei uns in den Kindergarten. Nach dem HarmoS-Konkordat wird somit der traditionelle Kindergarten an die Schulpflicht angerechnet. Dabei verlangt das Konkordat nicht, dass in der Vorschule bzw. im Kindergarten Schulunterricht erteilt oder eine Basis- oder Grundstufe eingeführt würde. Es enthält auch keine Bestimmung, wonach

im Kindergarten Hochdeutsch gesprochen werden müsste. Für den Beitritt zum HarmoS-Konkordat genügt es, dass der Kindergarten obligatorisch ist.

Zur Frage, ob Kinder vom Kindergartenbesuch zurückgestellt werden können, enthält das HarmoS-Konkordat keine Vorschriften. Darüber können die Kantone unabhängig vom Konkordat befinden. Im Kanton St.Gallen kann die Schulbehörde Kinder, die noch nicht reif sind, um ein Jahr zurückstellen.

Ebenfalls nicht Thema des HarmoS-Konkordates sind die Kleinklassen. Mit dem HarmoS-Konkordat werden Kleinklassen weder abgeschafft noch eingeführt.

Den Lernerfolg mit Portfolios dokumentieren

Die Kantone garantieren mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat, dass jede Schülerin und jeder Schüler für sich selbst das Wissen und die Fertigkeiten dokumentieren kann. Sie tun dies mit so genannten Portfolios. Ein Portfolio ist eine Sammlung von Aussagen und Ausweisen über den Lernprozess und den Lernerfolg. Es enthält zum Beispiel die Zeugnisse, die Profile aus den «Stellwerk»-Tests und Nachweise über die erworbenen Sprachkompetenzen. Das Portfolio ist eine Basis für die Ausbildung nach der Volksschule und kann durch die Jugendlichen in eigener Verantwortung weiter geführt und ergänzt werden. Die EDK wird für die Gestaltung der Portfolios Empfehlungen abgeben.

Den Familienalltag mit bedarfsgerechten Tagesstrukturen erleichtern

Mit dem HarmoS-Konkordat verpflichten sich die Kantone zu Blockzeiten im Stundenplan und zu einem Betreuungsangebot ausserhalb des Unterrichts, das am Bedarf der Eltern orientiert ist. Diese Ansätze nennen sich «Tagesstruktur». Mit ihnen soll die Schule den Familienalltag erleichtern. Dies kommt vor allem dort zum Tragen, wo beide Elternteile erwerbstätig sind.

Blockzeiten sind identische Unterrichtszeiten für alle Kinder einer Familie. Die Betreuung ausserhalb des Unterrichts bestimmt sich vor Ort. Das Konkordat verlangt von den Kantonen, dass die Eltern an den Betreuungskosten beteiligt werden. Dies drängt sich auf, weil die Betreuung nicht zum obligatorischen Unterricht gehört.

Das HarmoS-Konkordat äussert sich nicht zu den Schulbussen. Ob solche eingerichtet werden oder nicht, ist und bleibt Sache jedes Kantons. Im Kanton St.Gallen entscheiden darüber die Gemeinden.

3. Der Kanton St.Gallen ist für das HarmoS-Konkordat gerüstet

Für den Kanton St.Gallen sind Unterrichtsziele, die sich mit den Unterrichtszielen der anderen Kantone vertragen, problemlos, denn der St.Galler Lehrplan kennt schon heute Stufenziele. Es wird daher nur geringfügige Anpassungen brauchen, um die Mobilität zu erreichen, wie sie durch das Konkordat angestrebt wird.

Tritt der Kanton St.Gallen dem HarmoS-Konkordat bei, leistet er seinen Beitrag zum Abbau von Schulbarrieren. Bei der Einschulung und der Unterstützung des Familienalltags bleibt der Kanton St.Gallen durch den Beitritt unberührt, weil er hier schon flexible Lösungen eingeführt hat, die dem Konkordat entsprechen.

Schon heute besuchen fast alle Kinder zwei Jahre den Kindergarten

Im Kanton St.Gallen bieten alle Gemeinden für ihre Kinder im fünften und sechsten Lebensjahr den Kindergarten an. Von fast allen Kindern wird der zweijährige Kindergarten besucht. Der Kindergarten gehört traditionell zum Schulleben in unserem Kanton.

Seit dem angelaufenen Schuljahr 2008/09 ist der Kindergarten im Prinzip obligatorisch. Dies bedeutet, dass der kleine Anteil der Kinder weggefallen ist, die bisher dem freiwilligen Kindergarten fern geblieben sind.

Ansonsten beeinflusst das HarmoS-Konkordat die Einschulung im Kanton St.Gallen nicht. Am Kindergarten wurde inhaltlich nichts geändert. Ob später eine Basis- oder Grundstufe, das heisst ein fließender Übergang zwischen dem Kindergarten und der Primarschule, eingeführt wird, hat mit dem HarmoS-Konkordat nichts zu tun und ist zurzeit ungewiss.

Schon heute bestehen Blockzeiten und eine bedarfsgerechte Mittagsbetreuung

Unsere Volksschule kennt schon seit den 90er-Jahren Blockzeiten. Diese werden von den Familien sehr geschätzt. Seit dem angelaufenen Schuljahr 2008/09 erstrecken sich die Blockzeiten auf alle Vormittage.

Ebenfalls seit diesem Schuljahr bieten die Gemeinden für Familien, die es wünschen, im Anschluss an die Blockzeiten eine Mittagsbetreuung an. Die Mittagsbetreuung kann auch eine Mahlzeit umfassen. Mit ihr wird den Eltern ermöglicht, bis nach dem Mittag dem Erwerb nachzugehen. Bei der Ausgestaltung der Mittagsbetreuung sind die Gemeinden frei. Sie haben unterschiedliche Lösungen gefunden. Wo die Nachfrage gross ist, werden Schulküchen genutzt oder Verträge mit Altersheimen oder Kirchgemeinden abgeschlossen. Wo die Nachfrage gering ist, werden beaufsichtigte Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt oder Plätze in Gastfamilien vermittelt. Praktisch überall werden die Eltern an den Kosten der Betreuung und der Verpflegung beteiligt.

Der Kanton St.Gallen und seine Gemeinden bieten die ausserschulische Betreuung mit Vernunft und Augenmass an. Der Bedarf ist unterschiedlich. Vor allem in ländlichen Gebieten ist er oftmals kaum ausgeprägt. Hier ist darauf zu achten, dass nicht die Bevölkerungsmehrheit wegen einer Minderheit benachteiligt wird. Es ist Sache der Gemeinden, das Angebot der Nachfrage anzupassen und die Kosten zu begrenzen.

Gleiches gilt für den Schulweg. Ist dieser unzumutbar, richtet die Gemeinde nach der bekannten Vorschrift im Volksschulgesetz einen Schulbus ein. Bei einer Mittagsbetreuung erlaubt das Volksschulgesetz den Gemeinden, auf den Schulbus über Mittag zu verzichten. Die Gemeinden können den Bus über Mittag aber auch beibehalten. Dies drängt sich dort auf, wo nur wenige Kinder die Mittagbetreuung benötigen.

4. Der Kantonsrat stimmt dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat zu

Der Kantonsrat hat den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule am 16. April 2008 erlassen. Er hat dem Kantonsratsbeschluss mit 117 gegen 34 Stimmen bei 6 Enthaltungen zugestimmt.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Gegen den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ist das Referendum ergriffen worden. Mit 9364 gültigen Unterschriften ist es zustande gekommen, weshalb die Stimmberechtigten zu entscheiden haben.

6. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 23. Oktober 2007 im Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr. 48 vom 26. November 2007, S. 3328 ff.. Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen oder im Internet unter <https://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Deshalb empfehlen wir Ihnen ein Nein zu HarmoS:

HarmoS wird unser Schulsystem grundlegend verändern und für den Steuerzahler weit überhöhte Kosten verursachen. Es geht nicht, wie die Befürworter immer wieder betonen, um die Harmonisierung zwischen den Kantonen, sondern um die Anpassung unserer Schulen an die Verträge der WTO und GATS, welche vom Bundesrat ohne Einwilligung des Volkes mit unterzeichnet wurden. Das HarmoS-Konkordat ist eine Vereinbarung zwischen den Kantonen. Dies kommt einer Gesetzgebung gleich, die über dem kantonalen Volksschulgesetz steht. Somit kann im Bildungswesen nichts mehr geändert werden, was sich gegen diese Vereinbarung stellt. Die Stimmbürger werden von jeder Mitsprache zur Gestaltung der Volksschule ausgeschlossen. Alle Macht liegt dann bei der EDK und ihren 26 Erziehungsdirektoren, obwohl der Bildungsartikel 62 BV verlangt, dass den Kantonen bei der Mitwirkung zu den Erlassen im Bildungsbereich ein besonderes Gewicht zukommen muss. HarmoS setzt sich über diesen Artikel hinweg und führt unser altbewährtes Bildungssystem in eine unsichere Zukunft. Ausserdem ist für unseren Kanton ein Beitritt zum Konkordat absurd, da unser neues Volksschulgesetz schon entsprechende Massnahmen zur Harmonisierung eingeleitet hat, jedoch unter Berücksichtigung der Mitsprache von Bürgern, Eltern und Lehrern.

Generelle Schulpflicht für 4-jährige ohne Ausnahmen

Den Eltern wird das Recht, selbst über den Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten zu entscheiden, für immer abgesprochen. Weiter steht in der Vereinbarung klar «Einschulung» und das «Erlernen der schulischen Arbeitsweise». In der Praxis heisst dies, im Kindergarten wird gelernt und schriftdeutsch gesprochen. Obwohl die Kinder kaum die Muttersprache (Dialekt) beherrschen.

Einschulung nur noch in Regelklassen

Sonderklassen werden abgeschafft und an ihre Stelle tritt der «integrative Unterricht», d.h. auffällige oder schulisch schwache Schüler werden ebenfalls normalen Klassen zugeteilt. Unterrichts- und Bezugsperson ist damit nicht mehr ein Klassenlehrer, sondern ein Team von Lehrkräften und Therapeuten, was besonders für sensible Kinder sehr belastend sein kann. In der Folge wird das Leistungspotential erheblich geschwächt und besonders für mittlere Schüler schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen.

Lehrpläne und Lehrmittel

HarmoS diktiert Lehrpläne, Lehrmittel und Leistungsstandards nach interkantonalen Kriterien schweizweit. Dabei sollte die Volksschule die kantonalen und regionalen Eigenheiten und Traditionen vermitteln können.

Tagesstrukturen für ganztägige Kinderbetreuung

Bereits wurden in allen Schulgemeinden unseres Kantons ausserunterrichtliche Tagesstrukturen geschaffen. Unverständlich und gegen die traditionelle Familie ist die Möglichkeit der Abschaffung des Schulbusses über Mittag. Somit sind viele Kinder gezwungen das Mittagessen auswärts einzunehmen. Dabei sind die 4- und 5-jährigen schon bei einem Schulaufenthalt von morgens 8.00 bis mittags 12.00 weit überfordert.

Diese einschneidenden Veränderungen im Bildungswesen sind absolut nicht zum Wohle und zur Förderung unserer Kinder und Familien. Auch rechtfertigen sie niemals die extremen zusätzlichen Kosten, die damit verbunden sind.

Kein Diktat von WTO und GATS

HarmoS ist ein Vertrag der Kantone zur Harmonisierung ihrer Volksschule. GATS (General Agreement on Trade in Services) ist ein multilaterales Vertragswerk der Welthandelsorganisation (WTO), das den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen regelt. HarmoS und GATS haben nichts miteinander zu tun.

HarmoS unterliegt wie ein Gesetz der Mitsprache der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Gerade deshalb ist die vorliegende Abstimmung möglich.

Angepasster Eintritt in den Kindergarten

HarmoS lässt Raum für das Zurückstellen von Kindern im Einzelfall, wie es der Kanton St.Gallen schon lange kennt und beibehält. HarmoS spricht von Vorschule und meint damit auch unseren bewährten Kindergarten, in dem weiterhin gespielt und Mundart gesprochen wird.

Individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler

HarmoS ist ein allgemeiner Vertrag zur Schule und beeinflusst die Sonderklassen (im Kanton St.Gallen als Kleinklassen bezeichnet) nicht. Über die Sonderklassen werden sich die Kantone separat verständigen, mit separater Mitsprache der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Regional angepasste Bildungsziele

Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

Bedarfsgerechte Kinderbetreuung

HarmoS verlangt keine ganztägige Kinderbetreuung, sondern in einem allgemeinen Sinn bedarfsgerechte, für die Eltern freiwillige Betreuungsangebote ausserhalb des Unterrichts. Im Kanton St.Gallen beschränken sich diese Angebote im Einklang mit HarmoS auf die Zeit bis und mit Mittag.

Keine zusätzlichen Kosten

HarmoS verursacht für den Kanton und die Gemeinden keine extremen zusätzlichen Kosten, zumal die Eltern an den Kosten der Mittagsbetreuung beteiligt werden.

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a. die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b. die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a. *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b. *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c. *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfelds sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,

- d. *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e. *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Art. 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden auf Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

Die Primarstufe, einschliesslich Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.

Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK¹ in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung*Art. 7 Bildungsstandards*

Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Art. 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970².

Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

¹ Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11.

² Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

In Anwendung von Art. 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Art. 8 Abs. 4.

V. Gestaltung des Schultags*Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen*

Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen*Art. 12 Fristen*

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinn von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinn von Art. 7 anzuwenden.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

¹ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Art. 2 des Schulkonkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Art. 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren,

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

¹ Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

Kantonsratsbeschluss**über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule**

Erlassen am 16. April 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. Oktober 2007¹ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 23. Oktober 2007 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 wird genehmigt.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum³.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

¹ ABI 2007, 3328.

² sGS 111.1.

³ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.

Kantonsratsbeschluss über Erwerb und Umbau des Kultur- zentrums Lokremise in St.Gallen

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	22
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	23
1. Ausgangslage	24
2. Vorhaben	24
3. Anlagekosten und Kreditbedarf	30
4. Beschlussfassung des Kantonsrates	30
5. Warum eine Volksabstimmung?	30
6. Ergänzende Informationen	30
Abstimmungsvorlage	31

Kantonsratsbeschluss über Erwerb und Umbau des Kulturzentrums Lokremise in St.Gallen

7

Worum geht es?

Die Lokremise in St.Gallen ist das grösste noch erhaltene Eisenbahn-Runddepot der Schweiz. Mit der Errichtung eines Kulturzentrums bietet sich die einmalige Gelegenheit, die Ausstrahlungskraft der Kultur-, Bildungs- und Tourismusregion massgeblich zu stärken. Als Gesamtensemble umfasst die Lokremise ein Lokomotiv-Ringdepot, ein Badhaus und einen Wasserturm. Dieses Gesamtensemble steht im Eigentum der Schweizerischen Bundesbahnen SBB.

Mit dem Erwerb und Umbau der Lokremise sichert der Kanton ein Baudenkmal von nationaler Bedeutung. Das herausragende Potenzial der grosszügigen Anlage an zentraler Lage beim Hauptbahnhof St.Gallen zeigt sich seit Beginn des provisorischen Kulturbetriebs in der Lokremise im Herbst 2006. Mit zahlreichen Veranstaltungen sind viel beachtete Glanzlichter gesetzt worden. Das Provisorium kann allerdings aus energetischen, feuerpolizeilichen und sanitarischen Gründen nicht verlängert werden. Das neue Kulturzentrum Lokremise mit Tanz, Theater, Film und Kunst wird Raum für Experimentelles bieten. Aus dem Zusammentreffen verschiedener Institutionen und Kunstsparten unter einem Dach wird ein innovatives und lebendiges Kultur- und Begegnungszentrum für die ganze Bevölkerung entstehen.

Das Projekt umfasst neben der Sanierung der Lokremise den Einbau von drei Einheiten im «Haus-im-Haus-Prinzip». Die drei Einheiten beherbergen einen Kinosaal, eine Restaurantküche und Theatergarderoben. Sie unterteilen die Remise in vier spezielle Zonen: zwei Theaterzonen, eine Kunst- und Performancezone sowie eine Zone mit Restaurant und Eingangsbereich.

Zusätzlich zur Lokremise soll das Badhaus sanft saniert werden sowie Büro- und Lagerräume für die Lokremise enthalten. Die Wohnungen im Badhaus sollen für Künstleraufenthalte («Artist in Residence»-Programme) genutzt werden. Der Wasserturm, der eine Rauminstallation des Schweizer Künstlers Christoph Büchel enthält, wird einer Aussenrenovation unterzogen.

Die Kosten für Erwerb und Umbau von Lokremise, Badhaus und Wasserturm belaufen sich auf insgesamt 22,64 Mio. Franken.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- mit der Lokremise ein einmaliges Kulturangebot geschaffen wird, das über die Kantonsgrenzen ausstrahlen wird;
- die Lokremise als Baudenkmal von nationaler Bedeutung erhalten und ihre einzigartige Atmosphäre für die Bevölkerung erlebbar gemacht wird;
- Investitionen in Kultur Mehrwert schaffen;
- der interkantonale Standortwettbewerb vermehrt auch auf der Ebene der Kultur spielt;
- die Lokremise gemeinsam mit den geplanten Kulturprojekten in den Regionen das eigenständige Profil des Kulturkantons St.Gallen massgeblich stärkt,
- der Betrieb ohne Investitionen nicht weitergeführt werden kann;
- der Betrieb durch eine Stiftung, die auch von der Stadt St.Gallen und Privaten finanziert wird, auf eine langfristige, tragfähige Basis gestellt wird.

1. Ausgangslage

Baudenkmal von nationaler Bedeutung

Mit der Lokremise wurde in den Jahren 1903 bis 1911 ein Schweizer Pionierbau der Bahninfrastruktur errichtet. Im Zug der damaligen Hochkonjunktur der Textilindustrie erfuhr der Bahnhofsbereich eine grossstädtisch ausgerichtete Neugestaltung. Mit ihren 21 Lokomotiv-Ständen und rund 80 m Durchmesser stellt die Lokremise das grösste Ringdepot der Schweiz dar. Aufgrund ihrer Eisenbetonkonstruktion gehört sie international zu den Betonpionierbauten. Zum Gesamtensemble gehören neben der Lokremise auch das im Jahr 1902 errichtete Badhaus, der im Jahr 1906 fertig gestellte Wasserturm und eine Aussenanlage. Im Badhaus waren ursprünglich Aufenthalts-, Wohn- und Waschräume für die «Eisenbahner» untergebracht. Der Wasserturm diente der Speisung der Dampflokomotiven mit Wasser.

Provisorium

Nach der Nutzung der Lokremise durch die Zürcher Kunstgalerie Hauser & Wirth in den Jahren 1999 bis 2004 erkannten die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen sowie der Kanton die Chance, die Lokremise mit ihrer einmaligen Atmosphäre als Kulturzentrum zu nutzen. Im Jahr 2006 wurde ein Provisorium eingerichtet, um Erfahrungen mit einer kulturellen Nutzung zu sammeln und die Lokremise in der Region zu etablieren. Das Provisorium fand grosse Zustimmung und wird – trotz erheblicher Einschränkungen aufgrund des einfachen Ausbaus – intensiv genutzt.

Für eine langfristige Nutzung genügt der derzeitige Ausbau nicht. Das Provisorium erfüllt namentlich die feuerpolizeilichen, sanitarischen und energetischen Anforderungen nur beschränkt. Die Baubewilligung für das Provisorium ist deshalb befristet.

2. Vorhaben

Innovatives Kulturzentrum

Der Kanton will in der Lokremise St.Gallen ein spartenübergreifendes Kulturzentrum für die Ostschweiz aufbauen. Das einzigartige Baudenkmal soll samt Badhaus, Wasserturm und Grundstück erworben und der zu gründenden Stiftung Kulturzentrum Lokremise St.Gallen zur Verfü-

gung gestellt werden. Der Kanton erhält damit ein innovatives Kulturzentrum mit überregionaler Ausstrahlung. Tanz, Theater, Film und Kunst treffen in der Lokremise unter einem Dach zusammen und erhalten Raum für Experimentelles. Neuartige Verbindungen zwischen verschiedenen Kunstsparten und Institutionen können erprobt werden. Ergänzt durch einen Gastronomiebetrieb werden einzigartige Angebote für ein breites Publikum entstehen. Die Räume werden zudem für die unterschiedlichsten Anlässe aus den Bereichen Kultur, Bildung, Politik und Wirtschaft genutzt werden können. Als Ort, der für Experimente und dynamischen Wandel steht, hat die Lokremise das Potenzial, sich zu einem entscheidenden Imageträger St.Gallens zu entwickeln und das Profil der Kultur-, Bildungs- und Tourismusregion massgeblich zu stärken. Sie trägt damit dazu bei, dass sich der Kanton im Standortwettbewerb, der auch im Kulturbereich stattfindet, gut positionieren kann.



Ansicht von der Rosenbergstrasse (Fotomontage)

Stiftung Lokremise

Der Kanton stellt die sanierte und umgebaute Lokremise unentgeltlich der zu gründenden Stiftung Lokremise zur Verfügung. Zweck der Stiftung ist es, ein spartenübergreifendes Kulturzentrum aufzubauen. Als Partnerinstitutionen sind Konzert und Theater St.Gallen, das St.Galler Programmkino Kinok, die städtischen Kunstinstitutionen, vertreten durch das Kunstmuseum St.Gallen, und ein noch zu bestimmender Gastrobetrieb vorgesehen.

An der Stiftung Lokremise beteiligt sich neben dem Kanton die Stadt St.Gallen mit 1 Mio. Franken. Zudem sollen Wirtschaftsunternehmen und Stiftungen in die Trägerschaft eingebunden werden. Zusammen mit Privaten wird die Äufnung eines Stiftungsvermögens von 3 Mio. Franken angestrebt. Dieses Vermögen dient insbesondere der Finanzierung von Kooperationsprojekten. Die Regierung setzt den Stiftungsrat ein und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Die Stiftung und ihre Partnerinstitutionen sind verantwortlich für den betrieblichen Unterhalt, die Nutzung, die Koordination der Angebote, die Finanzierung des Betriebes und die Entwicklung von Kooperationsprojekten. Der Kanton stellt die Liegenschaft unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt den baulichen Unterhalt der Liegenschaften Lokremise, Badhaus und Wasserturm.

Bauprojekt

Architektonisches Konzept

Ziel der sanften Sanierung der Lokremise ist es, durch den Einbau von drei nutzungsspezifischen Baueinheiten vier grosszügige Raumzonen zu schaffen. Der industrielle Charakter soll dabei erhalten werden und die Spuren aus der langjährigen Nutzung der Lokremise sollen sichtbar bleiben.

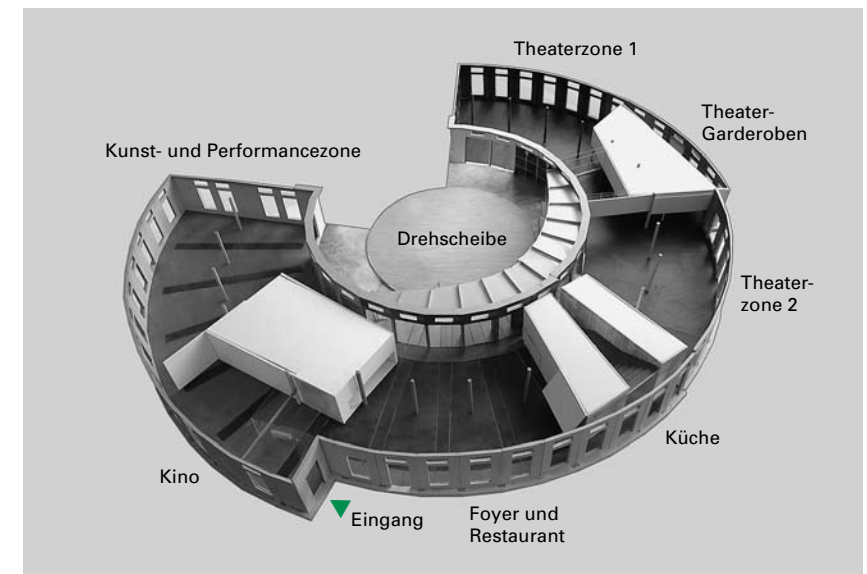
Lokremise

Drei selbständige Einheiten unterteilen den Rundbau in vier Zonen, nämlich zwei Theaterzonen, eine Kunst- und Performancezone sowie eine Allgemeinzone mit Eingangsbereich und Restaurant. Ein sichelförmiger Anbau im runden Innenhof gewährleistet den unabhängigen Zugang von der Eingangszone zu den Theatersälen und Nebenräumen.

Die nördliche Baueinheit gegenüber dem Haupteingang der Lokremise beim Wasserturm beherbergt ein zeitgemässes Kino mit 100 Sitzplätzen. Der Notausgang aus dem Kinosaal bildet im Erdgeschoss zugleich einen direkten Zugang in den Innenhof zu Freilichtvorführungen auf der Drehscheibe. Auf der Westseite befinden sich eine Stehbar und die Kasse. Im Obergeschoss sind der Projektions- und der Haus-technikraum.

Die mittlere Baueinheit umfasst im Erdgeschoss die Gastroküche mit den erforderlichen Nebenräumen wie Office, Lager, Kühlräumen und eine Personalgarderobe. Zusätzlich befindet sich hier eine Toilette für Behinderte. Im Obergeschoss befinden sich die zentrale Toilettenanlage für die ganze Lokremise sowie Räume für Lüftung, Heizung und Elektroverteilung.

Die südliche Einheit zwischen den zwei Tanz/Theater-Raumzonen weist mit seiner geständerten Bauweise ein offenes Erdgeschoss auf. Diese offene Zone kann bei Aufführungen als Foyerbereich mit mobiler Garderobe genutzt werden. Das Obergeschoss beherbergt Künstler-



Lokremise (Modellfoto)

garderoben, Maskenräume und Toilettenanlagen. Ausserdem sind hier auch die Haustechnikräume für den gesamten Tanz/Theater-Bereich angeordnet.

Die vier offenen Raumzonen um die drei Einheiten machen die grosszügige Weite des Innenraums der Lokremise mit seinem früh-industriellen Charakter erlebbar. Die Zone östlich der Kino-Einheit soll als vielseitig bespielbarer Kunst- und Performance-Raum genutzt werden. Die Zone zwischen Kino- und Gastroeinheit bildet den Eingangsbereich der Lokremise und gleichzeitig den zentralen Restaurantbereich. Über die verglaste Zone zum Innenhof werden die beiden Theaterzonen beidseits der Theater-Einheit erschlossen.

Badhaus

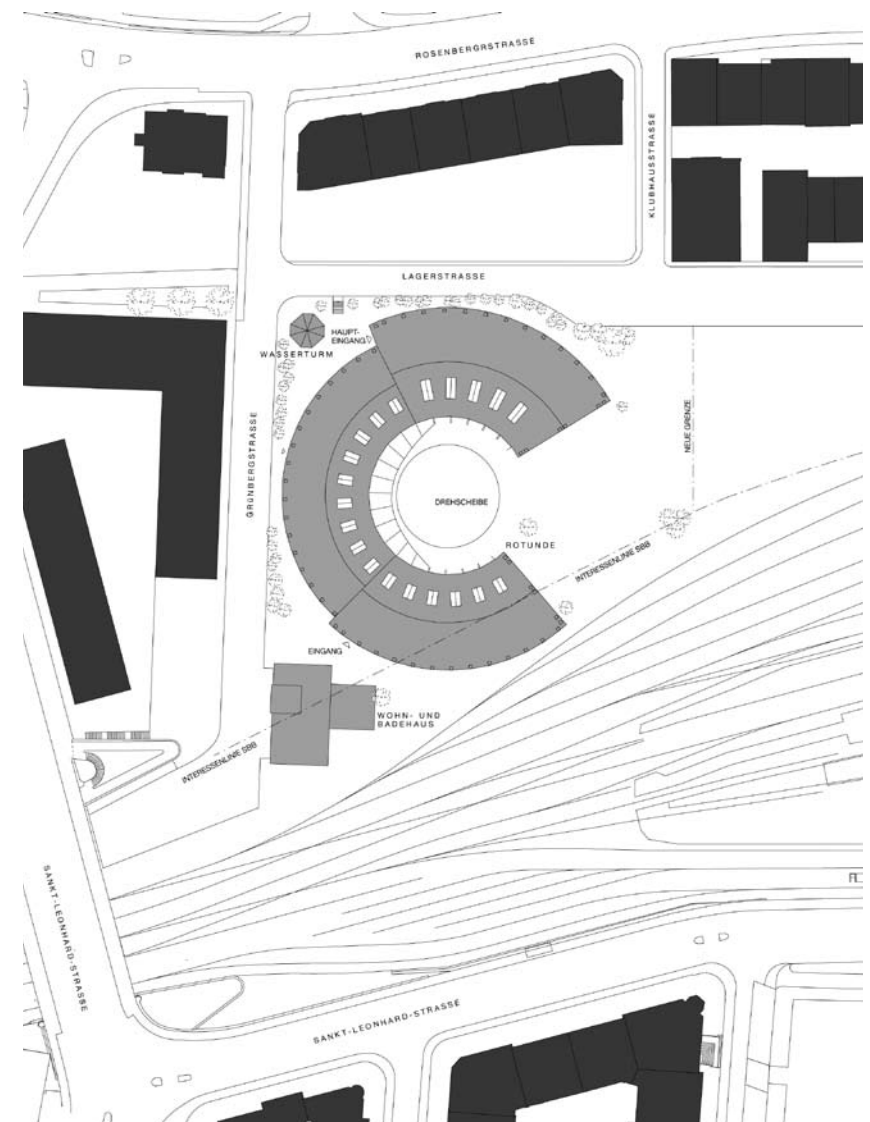
Das Badhaus soll mit minimalem Aufwand in Stand gestellt werden, sodass darin die Büros und Nebenräume für die Lokremise sowie die Wohnungen für Künstleraufenthalte («Artist in Residence») untergebracht werden können.

Wasserturm

Der im Jahr 1906 von Robert Maillard gebaute Wasserturm enthält zurzeit eine Installation des bedeutenden Schweizer Künstlers Christoph Büchel und wird nur einer Aussenrenovation unterzogen.

Grundstück

Das zu erwerbende Grundstück wird im Norden begrenzt durch die Lagerstrasse, im Westen durch die Grünbergstrasse, im Osten durch das kantonale Grundstück für die Fachhochschule St.Gallen und im Süden durch die Interessenlinie der SBB (entspricht einer Baulinie). Zusammen mit dem Grundstück der Fachhochschule St.Gallen bildet es eine Landreserve für eine allfällige künftige Erweiterung der Fachhochschule oder eine andere öffentliche Nutzung. Die SBB behalten sich vor, eine fünfte Perronanlage zu erstellen. Dabei müsste das Gleisfeld bis zur Interessenlinie der SBB erweitert werden. Die Gebäudeteile, die über diese Linie hinausragen, müssten in diesem Fall zurückgebaut werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt ein unentgeltliches Baurecht zu Lasten der SBB. Die Einbauten (Kuben) werden so platziert, dass ihr Bestand bei einem allfälligen Rückbau gesichert ist.



Lokremise mit Badhaus und Wasserturm (Situation)

3. Anlagekosten und Kreditbedarf

Die Anlagekosten für Erwerb und Umbau der Lokremise, des Badhauses und des Wasserturmes beim Hauptbahnhof St.Gallen belaufen sich auf insgesamt 22,64 Mio. Franken. Davon entfallen rund 4,7 Mio. Franken auf den Grundstückerwerb von den SBB. Aufgrund der Neuregelung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, der seit 1. Januar 2008 gilt, leistet der Bund keine projektbezogenen Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen mehr. Die Kosten sind deshalb vollumfänglich vom Kanton St.Gallen zu tragen. Die Baukosten basieren auf dem Indexstand vom 1. Oktober 2006.

4. Beschlussfassung des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess am 24. September 2008 den Kantonsratsbeschluss über Erwerb und Umbau des Kulturzentrums Lokremise in St.Gallen mit 66 gegen 40 Stimmen bei 1 Enthaltung.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Der Kantonsratsbeschluss untersteht daher dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 18. März 2008 (siehe auch Amtsblatt Nr. 17 vom 21. April 2008, Seiten 1477 ff.). Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen oder im Internet unter <https://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Kantonsratsbeschluss über Erwerb und Umbau des Kulturzentrums Lokremise in St.Gallen

Erlassen am 24. September 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. März 2008¹ Kenntnis genommen und beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 22 640 000.– für Erwerb und Umbau des Kulturzentrums Lokremise in St.Gallen werden genehmigt.
2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 22 640 000.– gewährt.
Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2010 innert zehn Jahren abgeschrieben.
3. Der Kantonsrat gewährt Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, abschliessend.
Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung bedürfen keines Nachtragskredits.
4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags bauliche Änderungen zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.
5. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum².

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner

¹ ABl 2008, 1477 ff.

² Art. 6 RIG, sGS 125.1.